

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

12. Oktober 2022

Nummer 45

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	451
– Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dransdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	452
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	453
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisteraukünften	454
Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Baches im Bereich der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg	456

## BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, Flurstücke 983, 1045, 1046, 1139, 1140, 1414; Bebauungsplan Nr. 6122-1 „Grootestraße/ Lenaustraße“

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit vom

### Montag, den 17.10.2022 bis Freitag, den 28.10.2022

im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn im Internet unter [www.bonn.de/Grootestraße](http://www.bonn.de/Grootestraße) und unter [www.bonn-macht-mit.de](http://www.bonn-macht-mit.de) (hier sind Meinungsäußerungen auch als öffentlich einsehbare Kommentare möglich).

Während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) ist im Stadthaus, Etage 2 (vor dem Ratssaal), Berliner Platz 2, 53103 Bonn die Einsichtnahme der Pläne und die Anhörung möglich.

Eine Beteiligungsveranstaltung wird aufgrund der anhaltenden Pandemie nicht durchgeführt. Diese wird durch zusätzliche Informationsangebote vor Ort und Online kompensiert.

Bürgerbeteiligung im Internet unter: [www.bonn.de/Grootestraße](http://www.bonn.de/Grootestraße) oder auch in der Suchleiste unter *Grootestraße* abrufbar.

Bonn, den 04.10.2022

Wiesner  
Stadtbaurat

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 04.10.2022	Az.: 50-223/884391
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Pawel Kwasnik geb.: 03.08.1991	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 04.10.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 29.09.2022	Az.: 50-223/900637
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Böhlmann, Jennifer *07.04.1997, Beethovenstr. 70, 53115 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 29.09.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Bialaschik

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.09.2022	PK-Nr. 7777.4728.4293
Betroffene/r Sherkhil, Islamullah, Otto-Hahn-Str. 158, 53 117 Bonn	
Datum 28.09.2022	PK-Nr. 7777.5585.9844
Betroffene/r Frenkel, Oleksandr, Piccoloministr. 433, 51 067 Köln	
Datum 27.09.2022	PK-Nr. 7777.5583.8286
Betroffene/r Buse, Justihian-Claudius, Bahnhofstr. 6 a, 51 143 Köln	
Datum 27.09.2022	PK-Nr. 7777.5851.0311
Betroffene/r Grein, André, Kalscheurer Weg, Weg U 20, 50969 Köln	
Datum 27.09.2022	PK-Nr. 7777.4731.3374
Betroffene/r Akram, Mohammad, Laufenbergstr. 19, 53 173 Bonn	
Datum 22.09.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-F-80376
Betroffene/r Evdali, Berk, Friesdorfer Str. 192, 53 175 Bonn	
Datum 22.09.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-N-80422
Betroffene/r Velin, Mihaylov, Probuda 217, BG-9000 Varna	
Datum 22.09.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-A-80449
Betroffene/r Besitzer(in) des Pkw Vauxhall-Combo, amt. Kennzeichen YK07 XHH (GB), abgeschleppt 21.09.22 in Bonn, Akazienweg	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **30. September 2022**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Schöps

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

- 1) Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG)<sup>1</sup> weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
- 2) Die Meldebehörde darf nach § 42 Abs.3 S. 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
- 3) Die Meldebehörde ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG)<sup>2</sup> ermächtigt zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Daten von Personen weiterzugeben, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
- 4) Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 BMG von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Grund § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
- 5) Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann einer Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern widersprochen werden.  
Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige und jedes folgende Ehejubiläum.
- 6) In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Person oder der gesetzlichen Vertretung oder Betreuung zulässig:  
  
Eine Auskunftserteilung zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist gemäß § 44 Abs. 3 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat.  
Eine solche Einwilligung kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden.

---

<sup>1</sup> Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 in zurzeit gültiger Fassung

<sup>2</sup> Soldatengesetz vom 30.05.2005 in zurzeit gültiger Fassung

Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt für Bürgerdienste – Abteilung für Bürger- und Straßenverkehrsangelegenheiten - im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg, Beuel oder Hardtberg, entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

gez. Dörner  
Oberbürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Baches im Bereich der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet des Godesberger Baches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Godesberger Baches von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 15+544. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 83 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festgesetzt.

Gemäß § 83 Abs. 1 S. 3 LWG ist der Entwurf der Verordnung mit dem Kartenmaterial, das der Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit

vom **17.10.2022 bis 16.12.2022** einschließlich

werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_ueberschwemmungsgebiete/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html)

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit während der Dienststunden bei der Bundesstadt Bonn, der Gemeinde Wachtberg sowie der Bezirksregierung Köln Einsicht in den Verordnungsentwurf und die Karten in Papierform

zu nehmen. Dies ist bei der Bezirksregierung Köln pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Tel. 0221/147-3502 möglich.

Die Einsichtnahme kann während des o.g. Zeitraums im Stadthaus der Bundesstadt Bonn, Etage 9B, Berliner Patz 2, 53111 Bonn, während der Dienststunden: montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr erfolgen.

Die Einsichtnahme kann während des o.g. Zeitraums im Rathaus der Gemeinde Wachtberg, 1. Etage Tafel vor Zimmer 113, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, während der Dienststunden: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen.

Aufgrund der besonderen Corona-Situation ist vor der Einsichtnahme bei der Bundesstadt Bonn die Vereinbarung eines Termins telefonisch unter 0228-774214 erforderlich. Bei der Gemeinde Wachtberg ist keine vorherige Terminvereinbarung vonnöten.

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 29.12.2022, schriftlich bei der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, bei der Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Stadt oder Gemeindeverwaltung oder die Bezirksregierung Köln zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Bundesstadt Bonn, der Gemeinde Wachtberg und bei der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend

die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de) abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies unter den o.g. Kontaktdaten.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmefrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54-HW-GodesbergerBach  
Köln, den 28.09.2022  
Im Auftrag  
gez. Wenge